Das ist erlaubt!

- Aufstellen auf dem Uferstreifen am Angelplatz und nur in Verbindung mit einer Angelerlaubnis
- Benützung nur zum Schutz vor Wettereinflüssen wie z.B. bei Regen, Feuchtigkeit oder starker Sonne
- Mitbenützung von maximal zwei weiteren Personen gemeinsam mit dem Fischer/der Fischerin
- Verwendung ausschließlich von Utensilien wie oben aufgezählt

Das ist nicht erlaubt!

- Bloßes Zelten und Campieren
- Abstellen von KFZ außerhalb von Straßen und Parkplätzen
- Hinterlassen von Müll und sonstigem Unrat in der Natur
- Lärmen, lautes Musikspielen, offenes Feuer
- Aufenthalt im Wetterschutz ohne zu fischen oder bloß als Wochenend-Vergnügen
- Aufstellen oder Benützung ohne Rechtfertigung für den Fischfang

LAND KÄRNTEN

Informationen

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee
050/536-18432
abt8.naturschutz@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at

Kärntner Bergwacht – Landesleitung
Südbahngürtel 16
9020 Klagenfurt am Wörthersee
0463/36220-0
www.bergwacht-kaernten.at
kaerntner-bergwacht@aon.at

Landesfischereiverband Kärnten
Museumgasse 5
9020 Klagenfurt am Wörthersee
www.kaerntner-landesfischerei.at
info@kaerntner-landesfischerei.at
0463/5850-1465

Kärntner Fischerei Vereinigung
info@kaerntner-fischerei.at
www.kaerntner-fischerei.at

LAND KÄRNTEN

Was ist ein Wetterschutz?

Das ist eine Einrichtung für die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei und ist in der Kärntner Wetterschutzverordnung – K-WSV geregelt. Gemäß § 15 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 gilt der unten näher beschriebene „Wetterschutz" nicht als „Zelt". Dieser darf nur bei der Ausübung der Fischerei in der für diese Ausübung notwendigen Art und Ausführung und nur bei Benützung des Uferstreifens verwendet werden.

Das „Zelten" und „Campieren" bleibt weiterhin nach den oben erwähnten Vorschriften verboten.

www.ktn.gv.at